

Rechtssache C-324/00

Lankhorst-Hohorst GmbH

gegen

Finanzamt Steinfurt

(Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Münster)

„Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht — Körperschaftsteuer — Verdeckte
Gewinnausschüttung — Steueranrechnung — Kohärenz des Steuersystems —
Steuerumgehung“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 26. September 2002 . . . I-11781

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2002 . . . I-11802

Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht — Steuer auf die Gewinne von
Gesellschaften — Besteuerung von Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung, wenn sie*

I - 11779

einem Anteilseigner, der einen wesentlichen Anteil am Kapital einer Gesellschaft hält und nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt ist, von dieser Gesellschaft als Vergütung für ein Darlehen gezahlt werden — Bestimmung, die unter den Gesellschaften, die an anderen Gesellschaften beteiligt sind, hauptsächlich ausländische Muttergesellschaften betrifft — Unzulässigkeit — Kein Rechtfertigungsgrund (Artikel 43 EG)

Artikel 43 EG ist dahin auszulegen, dass es ausschließt, dass steuerrechtliche Vorschriften eines Mitgliedstaats, wonach Vergütungen für Fremdkapital, das eine Gesellschaft von einem Anteilseigner wie der Muttergesellschaft erhalten hat, der wesentlich an ihrem Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, unter bestimmten Umständen als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten, nur auf Vergütungen für Kapital anwendbar sind, das die Gesellschaft von einem nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner erhalten hat, da gebietsansässige Muttergesellschaften, was die große Mehrheit unter ihnen betrifft, anrechnungsberechtigt, ausländische Muttergesellschaften im Allgemeinen dagegen nicht anrechnungsberechtigt sind.

Eine solche, vom Sitz der Muttergesellschaft abhängige unterschiedliche Behandlungsweise von gebietsansässigen Tochtergesellschaften macht die Ausübung der Niederlassungsfreiheit für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Gesellschaften weniger attraktiv, weshalb diese auf den Erwerb, die Gründung oder die Beibehaltung einer Tochtergesellschaft in dem Mitgliedstaat verzichten könnten, der diese Maßnahme erlässt, und stellt eine Be-

schränkung der Niederlassungsfreiheit dar, die nach Artikel 43 EG grundsätzlich untersagt ist.

Die genannten Rechtsvorschriften lassen sich weder mit der Gefahr der Steuerumgehung rechtfertigen, da sie nicht speziell bezwecken, rein künstliche Konstruktionen auszuschließen, die darauf ausgerichtet sind, der Anwendung des nationalen Steuerrechts zu entgehen, sondern generell jede Situation erfassen, in der die Muttergesellschaft — aus welchem Grund auch immer — ihren Sitz außerhalb des entsprechenden Mitgliedstaats hat, was als solches nicht die Gefahr einer Steuerumgehung impliziert, noch mit dem Erfordernis, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten, da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der steuerlichen Benachteiligung der Tochtergesellschaft einer gebietsfremden Muttergesellschaft und irgendeinem Steuervorteil besteht, der eine derartige Behandlung bei diesem Steuerpflichtigen ausgleichen könnte.

(vgl. Randnrn. 27-28, 32, 36-37, 40, 42, 45 und Tenor)